

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 297 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2018 Nr. 12, 25. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2018	
- Berkenbrück	Seite 1
- Briesen (Mark)	Seite 1
- Jacobsdorf	Seite 2
- Amtsausschuss	Seite 2

Ergänzung zur Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 296, 1. August 2018 – 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark)		Seite 2
---	--	---------

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oder- Spree (LOS), und der Gemeinde Berkenbrück, vertreten durch das Amt Odervorland		Seite 3
---	--	---------

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oder- Spree (LOS), und der Gemeinde Briesen, vertreten durch das Amt Odervorland		Seite 4
---	--	---------

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2018

Berkenbrück

GV-Sitzung am 20.05.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 3/2018** Vorschlagsliste für die Schöffinnen/Schöffen zur Schöffenvwahl 2018
- Nr. 4/2018** Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland
- Nr. 5/2018** Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B
- Nr. 6/2018** Erarbeitung eines Bootstegkonzeptes

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 21.06.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 16/2018** Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland
- Nr. 17/2018** Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Alte Gärtnerei“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen, Verfahren nach § 13b BauGB
- Nr. 18/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See“, OT Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 19/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Erholungsanlage Am Kersdorfer See“
- Nr. 20/2018** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Wochenendhaussiedlung Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 21/2018** Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Wohn- und Wochenendhaussiedlung Birkenweg“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Briesen – Verfahren nach § 13a BauGB
- Nr. 22/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Frankfurter Straße“, OT Briesen (Mark), Gemeinde Briesen (Mark) – Verfahren nach § 13a BauGB
- Nr. 23/2018** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Kersdorfer Straße“, OT Briesen (Mark), Gemeinde Briesen (Mark) – Verfahren nach § 13b BauGB -
- Nr. 24/2018** Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ - OT Briesen, Gemeinde Briesen
- Nr. 31/2018** 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 32/2018** Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B
- Nr. 33/2018** Befreiung von der Einhaltung der Festsetzung – Baufenster 5 des Bebauungsplans (BP) „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ (Gut Klostermühle)
- Nr. 34/2018** Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Windfeld 37 (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung Oderland-Spree), OT Biegen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 14.06.2018 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 5/2018** Vorschlagsliste für die Schöffinnen/Schöffen zur Schöffenvwahl 2018
- Nr. 6/2018** Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland

- Nr. 7/2018** Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B
Nr. 8/2018 Kündigung und Neuausschreibung der Hausverwaltung
Nr. 10/2018 Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme für den Bebauungsplan „BP Windpark II“
Nr. 11/2018 Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplans „Biogasanlage OT Pillgram“
Nr. 12/2018 Grundsatzbeschluss zur Umwandlung einer Außenbereichsfläche zu Bauland in der Neuen Straße, OT Petersdorf

Amtsausschuss

Sitzung am 28.05.2018 - Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 2/2018** Öffentl.-rechtl. Vereinbarung zum Datenschutz mit der Stadt Storkow
Nr. 3/2018 Beitritt der Gemeinde Steinhöfel in das Amt Odervorland

Ergänzung zur Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 296, 1. August 2018 – 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark)

Anlage 1

Nutzungsvereinbarung

Zur Nutzung **kommunaler Einrichtungen** und **gemeindeeigener Ausstattungsgegenstände** der Gemeinde Briesen (Mark)

1. Eigentümer: Gemeinde Briesen (Mark), vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den Beauftragten der Gemeinde.

2. Nutzer: (Name und Anschrift)

.....

3. Gegenstand:

- Kultursaal Falkenberg*
 Saal Wilmersdorf (inkl. Küche)*
 Clubraum Alt Madlitz*
 Saal Wilmersdorf (inkl. Küche)
 Bullenstall Alt Madlitz* mit Heizung*
 Gastraum Wilmersdorf (inkl. Küche)*

..... Stück Festzeltgarnitur(en) (1 Tisch, 2 Bänke)

*entspr. Nutzung bitte ankreuzen

4. Zeitraum:

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Die Nutzung wird vereinbart vom

bis

Die Nutzung erfolgt am

5. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt für die vereinbarten Nutzungszeiten beträgt

..... EURO

und beinhaltet auch die anfallenden Betriebskosten.

6. Zahlungsverpflichtung:

Das Nutzungsentgelt ist im Voraus fällig und bis zum

.....
auf folgendes Konto bzw. in der Kasse des Amtes Odervorland in Briesen (Mark) einzuzahlen.

Kontoinhaber: Amt Odervorland
Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS
IBAN: DE27 1705 5050 330 303 8863

Zahlungsgrund:

Kultursaal Falkenberg
52-573300.441119 und Name des Nutzers
Clubraum u. Bullenstall Alt Madlitz
52-573100.441118 und Name des Nutzers
Saal u. Gastraum Wilmersdorf
52-573200.441120 und Name des Nutzers

7. Ordnung-Sauberkeit:

Der Nutzer über nimmt die Räume in einem sauberen Zustand. Ebenso sind alle durch ihn genutzten Räume wieder zu übergeben. Kosten für eine notwendige Nachreinigung trägt der Nutzer.

Für entstandene Schäden während der Nutzung haftet der Nutzer.

8. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

Briesen (Mark), den

.....
Eigentümer/ Beauftragter

.....
Nutzer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**dem Landkreis Oder-Spree (LOS),
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
vertreten durch den Landrat, Herrn Lindemann**

- Vertragspartner zu 1 -

und

**der Gemeinde Berkenbrück,
vertreten durch das Amt Odervorland,
Bahnhofstraße 3- 4, 15518 Berkenbrück
vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Rost .**

- Vertragspartner zu 2 -

schließen gemäß § 53 SGB X i. V m. § 12 Abs.1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetz vom 27. Juli 2015 nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg wurde am 07.12.2001 ein Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung abgeschlossen. Gemäß Art. 6 des Staatsvertrages werden Elternbeiträge vom Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. Ziel dieser Vereinbarung ist es, diese Aufgabe an die Städte, Gemeinden und Ämter zu übertragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner zu 1 ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG BB verantwortlich.

Die Vertragspartner vereinbaren die Übertragung der Durchführung dieser Aufgaben in dem im § 2 näher benannten Umfang auf jeden der Vertragspartner zu 2.

§ 2 Umfang der Übertragung

Die Vertragspartner zu 2 nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet folgende Aufgabe für den Landkreis wahr:

Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 07.12.2001 für die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners zu 2 haben und in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Berlin betreut werden.

Die Elternbeiträge sind auf der Grundlage der geltenden Elternbeitragssatzung des Vertragspartners zu 2 (nach den für den jeweiligen Wohnort des Leistungsberechtigten geltenden Bestimmungen) festzusetzen und zu erheben.

§ 3 Verantwortlichkeit, Prüfung

Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners zu 1 in seiner Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

Der Vertragspartner zu 1 kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgabe erlassen.

Für Widerspruchsentscheidungen ist der Vertragspartner zu 1 zuständig. Widersprüche gegen die vom Vertragspartner zu 2 erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Vertragspartner zu 1 zuzuleiten.

Dies gilt nicht, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft.

§ 4 Finanzierung

Sofern der Vertragspartner zu 2 die Ausgleichzahlung gemäß Artikel 7 Abs.1 des Staatsvertrages übernommen hat, darf er die Elternbeiträge vollumfänglich vereinnahmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Beachtung des § 59 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

§ 6 Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Rückwirkung zum 01.06.2018 in Kraft.

Beeskow, den 27.06.2018

Landkreis Oder- Spree



Rolf Lindemann
Landrat


Amt Odervorland



Marlen Rost
Amtsdirektorin



Stellvertreter Landrat



Stellvertreter Amtsdirektorin

Öffentlich- rechtlicher Vertrag

zwischen

**dem Landkreis Oder-Spree (LOS),
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
vertreten durch den Landrat, Herrn Lindemann**

- Vertragspartner zu 1 -

und

**der Gemeinde Briesen, vertreten durch
das Amt Odervorland,
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Berkenbrück
vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Rost**

- Vertragspartner zu 2 -

schließen gemäß § 53 SGB X i. V. m. § 12 Abs.1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetz vom 27. Juli 2015 nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag :

Präambel

Zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg wurde am 07.12.2001 ein Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung abgeschlossen. Gemäß Art. 6 des Staatsvertrages werden Elternbeiträge vom Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. Ziel dieser Vereinbarung ist es, diese Aufgabe an die Städte, Gemeinden und Ämter zu übertragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner zu 1 ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG BB verantwortlich.

Die Vertragspartner vereinbaren die Übertragung der Durchführung dieser Aufgaben in dem im § 2 näher benannten Umfang auf jeden der Vertragspartner zu 2.

§ 2 Umfang der Übertragung

Die Vertragspartner zu 2 nehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet folgende Aufgabe für den Landkreis wahr:

Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 07.12.2001 für die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners zu 2 haben und in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Berlin betreut werden.

Die Elternbeiträge sind auf der Grundlage der geltenden Elternbeitragsatzung des Vertragspartners zu 2 (nach den für den jeweiligen Wohnort des Leistungsberechtigten geltenden Bestimmungen) festzusetzen und zu erheben.

§ 3 Verantwortlichkeit, Prüfung

Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners zu 1 in seiner Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

Der Vertragspartner zu 1 kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgabe erlassen.

Für Widerspruchsentscheidungen ist der Vertragspartner zu 1 zuständig. Widersprüche gegen die vom Vertragspartner zu 2 erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Vertragspartner zu 1 zuzuleiten.

Dies gilt nicht, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft.

§ 4 Finanzierung

Sofern der Vertragspartner zu 2 die Ausgleichzahlung gemäß Artikel 7 Abs.1 des Staatsvertrages übernommen hat, darf er die Elternbeiträge vollumfänglich vereinnahmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Beachtung des § 59 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

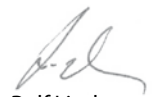
Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

§ 6 Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Rückwirkung zum 01.06.2018 in Kraft.

Beeskow, den 27.06.2018

Landkreis Oder- Spree



Rolf Lindemann
Landrat

Amt Odervorland



Marlen Rost
Amtsdirektorin



Stellvertreter Landrat



Stellvertreter Amtsdirektorin

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.